

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementpreis monatlich 50 Pf., vierteljährlich 1,50 Mk.; durch die Post bezogen monatlich 1,50 Mk., vierteljährlich 4,50 Mk. — Post- und Veranlagungsgebühren kosten pro Seite 25 Pf. — Geschäftsgebühren werden nicht angenommen.



Verantwortlich für den Inhalt: Theodor Wagner; Druck: H. Hankmann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, sämtlich in Bochum, Biemelhauer Straße 38-42, Telefon-Nr. 98 u. 89, Telegr.-Adr.: K.V.B. Bochum.

Ein wichtiger Erfolg.

Der Reichstag hat am 14. Mai zum dritten Male während des Krieges eine Abänderung des Gesetzes über den Abschluß von Tarifverträgen vom 25. Mai 1910 vorgenommen. Wieder war der Abschluß dazu die Erhöhung der im § 20 des genannten Gesetzes festgelegten Zulagen- und Zulagepreise. Die Kaliindustrie ist bisher die einzige deutsche Industrie, für deren Erzeugnisse gesetzliche Höchstpreise schon vor dem Kriege bestimmt wurden. Eine Erhöhung dieser Preise bedarf jedesmal der Zustimmung des Reichstages.

Durch Gesetz vom 7. September 1915 wurden zunächst die Preise für Kohlsalz und Düngesalz um 1 1/2 Pf. (für je 1 Proz. reines Kali in Doppelzentner) erhöht. Durch Gesetz vom 21. Juni 1916 erfolgte weiter eine Preiserhöhung von 2 1/2 bis 6 Pf. für alle Sorten. Das neue Gesetz gestattet, für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 31. Dezember 1918 eine abermalige Preiserhöhung von 5 Pf. für alle Sorten. Wodurch diese Preiserhöhungen notwendig wurden und warum wir ihnen auch vom Arbeiterstandpunkt aus zustimmen konnten, ist hier wiederholt klarzustellen.

Bedingung für unsere Zustimmung war allerdings, daß auch die Arbeiterlöhne durch Gesetz eine Erhöhung erfahren. Das Kalialtergesetz vom 25. Mai 1916 hat nämlich die in der deutschen Verfassung auch noch einzigartige Besonderheit, daß es die Zahlung eines bestimmten Arbeiterlohnes vorschreibt! (Die alten Vergordnungen enthielten bereits die Vorschrift der „Normal-Löhne“.) Und zwar sollte den Betriebsleitern (§ 13), in deren Betrieben der „innerhalb einer Arbeiterklasse im Jahresdurchschnitt für eine regelmäßige Arbeitszeit gezahlte Lohn“ unter den für diese Klasse im Durchschnitt der Kalenderjahre 1907 bis 1909 gezahlte Lohn“ sinkt, im nächsten Jahre mindestens 10 Prozent von der Abzagsnote gekürzt werden. Diese Bestimmung ist das Ueberbleibsel eines schwerer gefällten Antrages, den 1910 die sog. Fraktion zum Gesetz stellte, als das Kalialtergesetz erklärte, es würde, nachdem die Preise herabgesetzt seien, die Arbeiterlöhne kürzen. Immerhin wurde so der Anfang der Festsetzung eines gesetzlichen Mindestlohnes gemacht.

Das ist ein erheblicher Vorteil für die Arbeiter geworden. Als kurz nach Kriegsausbruch die Kalialtergesetze für die Aufhebung des § 13 agitierten, hat sich der Bergarbeiterverband in einer Eingabe an den Bundesrat (18. Sept. 1914) gegen die Aufhebung des § 13 gewandt; und sie ist unterblieben.

Eine weitere Folge war, daß es den Vertretern der Gewerkschaften gelang, mit Vertretern des Kalialtergesetzes in Verhandlungen über die Arbeiterverhältnisse einzutreten. Durch die wiederholten gegenseitigen Aussprachen wurde erreicht, daß eine gewisse Verständigung über die Lohnfrage zustande kam, wobei das Reichsamt des Innern vermittelnd mitwirkte. Daraufhin kam in die Kalialtergesetznovelle vom 21. Juni 1916 die Bestimmung hinein, daß die Arbeiterlöhne um 80 Pf. pro Schicht über die durchschnittlich 1912 und 1913 gezahlten erhöht werden müßten!

Außerdem wurde auf Grund privater Verständigung zwischen Vertretern der Arbeitergewerkschaften und dem Kalialtergesetz folgendes vereinbart:

Es wird ab 1. Juni 1916 von allen Werken eine Zulage von 25 Pf. auf den Kopf und die Schicht jedes Arbeiters zu dem jeweiligen Lohn einschließlich der gegenwärtigen Zulagen (Lohn-, Teuerung-, Kriegszulage usw.) gewährt und in den Lohnbüchern gesondert geführt, jedoch nur solange, als die geschäftlich zu beschreibenden Kalialterpreise den Werken ohne Abzug verbleiben. Diese Zulage von 25 Pf. soll auch demjenigen Arbeiter gegeben werden, dessen Grundlohn einschließlich dieser Zulage den Durchschnittslohn 1912/13 seiner Lohnklasse plus 80 Pf. übersteigt.

Zomit hätten alle Kaliindustriearbeiter eine Zulage von 1,25 Mk. pro Schicht zu dem im Jahre 1912 und 1913 erhaltenen zu beantragen gehabt. Es zeigte sich aber bald, daß die Auslegung dieser Bestimmung keine einheitliche war. Viele Arbeiter bewerteten sich, die verprochenen Zulage nicht erhalten zu haben, werksseitig wurde das bestritten. Die größte Schwierigkeit war, im einzelnen festzustellen, welcher Durchschnittslohn in der betr. Arbeiterklasse in den Jahren 1912 und 1913 gezahlt worden ist. Der Arbeiterbestand wechselte, die Arbeiter bewahrten ihre Lohnbücher oder -zettel selten mehrere Jahre auf. Sodann blieb immer noch ein mehr oder weniger großer Teil der Belegschaften der Organisation fern, so daß unsere Vertrauensleute sehr selten ein ziemlich vollständiges Lohnmaterial sammeln konnten. Da zeigte sich deutlich der Mangel einer mangelhaften Organisation zum Schaden der Arbeiter!

Auf Grund der anfangs Mai d. J. dem Reichstag zugegangenen Lohnnachweise der Kaliindustriearbeiter (Anlagen zu Nr. 767 der Reichstagsdrucksachen) läßt sich aber feststellen, daß in der Tat in einer Reihe von Fällen die Lohnzulagen nicht gehalten worden sind.

Von 198 Betrieben (unter und über Tage, auch Fabriken) liegen, nicht immer vergleichbare Lohnangaben für das erste und für das zweite Halbjahr 1916 vor. Im zweiten Halbjahr hätten sich die Durchschnittslohne aller Arbeiterklassen mindestens um 25 Pf. (Syndikalzulage) höher als im vorhergegangenen Semester stellen müssen. Wir erreichen aber aus der Reichstagsdrucksache, daß 10 gar Lohnrückgänge eingetreten sind in 6 Betrieben für die Lohnklasse I, in 10 „ „ „ für die Lohnklasse II und in 8 Betrieben für die Lohnklasse III! Weniger als um 25 Pfennig pro Schicht hat sich der Lohn erhöht in 14 Betrieben für Lohnklasse I, in 7 Betrieben für Lohnklasse II und in 8 Betrieben für Lohnklasse III. Die Beschwerden der betr. Belegschaften waren also nicht unberechtigt.

Tamit sich die eingetretene Differenz noch Möglichkeit nicht wiederholten, haben sich namentlich unser Verbandsvorsitzender Kamerad Sachse und der Vorsitzende des Arbeiterverbandes, Kollege Brenz, die größte Mühe gegeben, nicht mehr klarere Bestimmungen in das Gesetz hineinzubringen. Es

ist eine wohlverdiente Anerkennung, wenn wir die Namen dieser beiden Gewerkschaftsführer hervorheben, denn sie waren es in erster Linie, die unermüdetlich in wiederholten Verhandlungen mit Regierungsvertretern und Betriebsleitern, sodann in der Reichstagskommission und im Plenum darauf drängten, daß den Kaliindustriearbeitern nicht nur ein höherer Lohn zuteil werde, sondern daß auch eine bessere Möglichkeit der Nachprüfung des Gewährten geschaffen würde. Wenn auch unsere weitergehenden Lohnforderungen nicht bewilligt worden sind, so ist doch das Erreichte ein wichtiger Erfolg in mehrfacher Hinsicht.

Durch das nun (nur gegen die Stimme des freikonservativen Abg. Dr. Wendt-Mansfeld) vom Reichstag Beschlossene lautet der § 20 a des Kalialtergesetzes:

„Weist auf einem Kalialterwerk im 3. oder 4. Viertel des Kalenderjahres 1917 oder im Jahre 1918 der innerhalb einer Arbeiterklasse im Vierteljahr oder Jahresdurchschnitt für eine regelmäßige Arbeitszeit gezahlte Lohn hinter dem im letzten Viertel des Kalenderjahres 1916 gezahlten Durchschnittslohn einschließlich (1) Teuerungszulage und sonstiger Zulagen aus: 1 Mk. (1) für erwachsene Arbeiter, 0,75 Mk. für erwachsene Arbeiterinnen und 0,50 Mk. für jugendliche männliche und weibliche Arbeiter zurück, so tritt eine dem § 13 Abs. 1 bis 3 entsprechende Kürzung der Beteiligungsziffer ein. Die Bestimmung findet auf §§ 13 Abs. 4, 5 und 6, 14 und 15 entsprechende Anwendung.“

Jetzt gilt also nicht mehr das Jahr 1912 oder 1913, sondern das 4. Vierteljahr 1916 als Berechnungszeit! Dadurch kann der einzelne Arbeiter oder die Arbeiterklasse leichter feststellen, ob die gesetzliche Lohnzulage gezahlt wird. Diese Zulage auf dem im 4. Vierteljahr 1916 erzielten Durchschnittslohn beträgt pro Schicht

für erwachsene Arbeiter 1 Mark,
für erwachsene Arbeiterinnen 0,75 Mark,
für jugendliche Arbeiter 0,50 Mark!

Damit auch ganz klar sei, von wann an die Zulagen zu zahlen sind und die Arbeiter gleich nachrechnen können, ob sie die Zulagen erhalten, beantragte die sozialistische Fraktion (Sachse und Brenz begründend dies):

„Die neuen Zulagen sind ab 1. Juli 1917 zu zahlen und im Lohnbuch bzw. im Lohnzettel von dem übrigen Lohn gesondert aufzuführen.“

Dieser Antrag wurde von den Konservativen heftig bekämpft; sie sagten, durch ihn würde ein „individuelle Minimallohn“ gesetzlich festgelegt. Der Antrag wurde aber doch angenommen. Wir aber freuen uns über diesen wichtigen Erfolg der gewerkschaftlichen Arbeit.

Ferner gelang es den Bemühungen unserer gewerkschaftlichen Vertreter, dem § 13 des Gesetzes folgende Erweiterung zu geben:

Als Absatz 5:

„Die vorstehenden Bestimmungen (Lohnerhöhung) finden Anwendung, gleichviel ob die Arbeiter von dem Kalialterwerksleiter selbst oder von einem Unternehmer beschäftigt werden.“

Als Absatz 6:

„Bei Beschwerden der Arbeiter über geschuldete Lohnzahlungen sind den Arbeiterausführenden von der Werkleitung die Lohnnachweise vorzulegen, damit die Arbeiterausführenden die Beschwerde nachprüfen und für eine friedliche Ausgleichung der Streitigkeiten wirken können.“

Der Abs. 5 betrifft die sogenannten „Unternehmerarbeiter“, deren Einbeziehung in das Gesetz bisher strittig war. Was der Absatz 6 bedeutet, ist ohne weiteres klar. Den Arbeiterausführenden ist hierdurch ein wichtiges Recht verliehen worden.

Wir freuen uns, daß es im Interesse der Arbeiterschaft gelang, das Gesetz besser auszugestalten. Die direkten finanziellen Vorteile der Kaliarbeiterschaft auf Grund dieses Gesetzes berechnete Herr Bergart a. D. Abg. Gothein auf 5 bis 6 Millionen Mark Mehrlohn jährlich! Herr Gothein sagte aber auch, die Kaliindustriellen könnten dies schon leisten, denn durch die Preiserhöhung vermehrten sich ihre Einnahmen um ca. 40 Mill. Mark jährlich! Man hätte also unsere weitergehenden Lohnanträge recht gut annehmen können. Aber dafür war keine Mehrheit im Reichstag zu finden.

Noch wichtiger ist der prinzipielle Erfolg arbeitserseits. Durch Gesetz ist ihr Anspruch auf einen gewissen Lohn anerkannt worden, dessen Auszahlung nun zu kontrollieren ist und die Arbeiterausführenden geltend machen können. gesetzlich bestätigt, auch Feststellungen über die wirklich gezahlten Löhne treffen. Das ist ein Anfang auf einem Gebiete des sozialen Arbeiterrechts, der systematisch ausgebaut werden muß. Wie in der Kaliindustrie das Recht der Arbeiter auf einen gewissen Lohn gesetzlich anerkannt ist, so muß auch auf eine ähnliche Regelung in den anderen Bergbauorten hingearbeitet werden.

Bekennen wir aber nur nicht, daß es mit dem Gesetzmachen allein keineswegs getan ist. Wir entnehmen ja aus der amtlichen Denkschrift über die Löhne in der Kaliindustrie, daß die 1916 zugesagten Lohnzulagen in vielen Betrieben nicht gewährt worden sind. Warum nicht? Es fehlte an einer ausreichenden Organisation der Arbeiter! Tausende kannten entweder die gesetzlichen Bestimmungen nicht, oder wagten nicht, ihre gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen, weil es an der nötigen Organisation mangelte. Das beste Gesetz nützt nichts, wenn die Betroffenen nicht für seine Ausführung sorgen!

Deshalb fordern wir alle Kameraden aus, sich nunmehr mit Feuereifer für die Ausbreitung des Verbandes ins Zeug zu legen. Wer noch nicht gewerkschaftlich organisiert ist, sollte sich dessen widmen. Der klare Beweis ist erbracht, daß unser Verband mit großen Mühen und Opfern für die Gesamtarbeiterchaft wirkt und wichtige Erfolge für sie erreicht. Viele Millionen

Mark sind an Lohnerhöhungen erzielt worden, für jeden Arbeiter wöchentlich zehnmal mehr als was er als Verbandsbeitrag zu zahlen hat! Jeder Arbeiter muß es darum als seine Ehrenpflicht betrachten, ein treues und eifriges Verbandsmitglied zu sein.

Nur auf diesem Wege sind die erzielten Erfolge zu sichern und neue zu gewinnen. Was bisher speziell für die Kaliindustriearbeiter gewonnen ist, das können wir aber auch für die Kameraden im Kohlen- und Erzbergbau erreichen, wenn die Parole befolgt wird: Alle Mann in den Verband der Bergarbeiter Deutschlands!

Bergbaukontrolle in Holland.

Aus Holland wird uns geschrieben:

Die Entwicklung des Bergbaues im Limburgischen Kohlenbecken hat auch dort gar bald die Notwendigkeit einer unabhängigen Grubenkontrolle im Sinne der Beschlüsse der internationalen Bergarbeiterkongresse erkennen lassen. Seit Jahren hat unsere holländische Bruderorganisation, der „Niederländische Minnerverband“, nach dieser Richtung gewirkt. In der Zweiten Kammer, dem Landesparlament, wurden die dahingehenden Wünsche und Forderungen besonders von sozialdemokratischer Seite nachdrücklich unterstützt. Auf diese Weise kam es endlich zu Beratungen in einer dafür eingesetzten Reichskommission. Nach langwierigen Verhandlungen kam man dort schließlich zu Vorschlägen, die von Arbeiterseite zwar nicht als befriedigend angesehen werden konnten, aber doch einen guten Schritt vorwärts bedeuteten. Ja, man konnte sagen, daß das kleine Holland mit seinem noch in den Kinderschuhen stehenden Bergbau und der noch sehr jungen Arbeiterorganisation sich ansah, in puncto Grubenkontrolle durch Arbeiterkontrolleure alten und großen bergbauarbeitenden Ländern mit gutem Beispiel voranzugehen.

In welcher Weise den Arbeitern ein Mitbestimmungsrecht bei der Anstellung der Arbeiterkontrolleure eingeräumt werden soll, erhebt aus der Verfügung, die der zuständige Minister im Januar v. J. bekannt gab. Sie sei, weil von dokumentarischer Bedeutung, hier in Uebersetzung wiedergegeben:

„Der Minister für Landwirtschaft, Industrie und Handel hat gemäß § 272 des Grubenreglements von 1906 folgende Vorschriften betreffend die Art der Einberufung der Arbeiterkommissionen und die Form, in der die Vorschläge für die Ernennung der Arbeiterkontrolleure zu machen sind, erlassen:

§ 1. Die Einladung der Arbeiterkommissionen zu einer gemeinsamen Versammlung erfolgt durch den Hauptingenieur (Bergbaupraktiker) der Gruben mittels eingeschriebenen Briefes zu Händen der Vorsitzenden der einzelnen Arbeiterkommissionen, und zwar mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstage. Tag und Stunde der Versammlung sowie der Ort werden vom Hauptingenieur der Gruben bestimmt und im Einladungsbrief angegeben.

Die Vorsitzenden der Arbeiterkommissionen teilen den Inhalt des Einladungsbriefes unverzüglich den Mitgliedern mit. Gleichzeitig gibt der Hauptingenieur der Gruben den Grubenverwaltungen von der geschickten Einladung Kenntnis.

§ 2. Die Versammlung ist zur Formulierung der Vorschläge nur besetzt, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Arbeiterkommissionsmitglieder anwesend ist. Ist die erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht erschienen, so wird vom Hauptingenieur der Gruben gemäß § 1 eine neue Versammlung einberufen. Die alsdann erscheinenden Mitglieder sind zur Formulierung der Vorschläge berechtigt.

§ 3. Die Zusammenstellung der Vorschlagsliste erfolgt durch geheime Abstimmung. Nur solche Stimmzettel sind gültig, die mit dem Stempel der staatlichen Grubenaufsicht versehen sind und bezüglich der betreffenden Person nichts anderes enthalten als deren Familienname, Anfangsbuchstaben des oder der Vornamen, die Arbeitsnummer und die Grube, auf der die Person beschäftigt ist. Ueber jeden auf die Vorschlagsliste zu setzenden Kandidaten wird eine besondere Abstimmung vorgenommen. Auf die Vorschlagsliste werden in der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden, diejenigen gesetzt, die bei den einzelnen Abstimmungen die meisten Stimmen erhalten haben. Wenn mehrere Personen beim ersten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erhalten, findet eine nochmalige Abstimmung statt. Bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmen, die für Personen abgegeben werden, die bereits (bei einem vorausgegangenem Wahlgang, d. Ueber.) für die Vorschlagsliste bestimmt worden, werden für ungültig betrachtet.

§ 4. Ueber die stattgefundenen Abstimmungen wird ein Protokoll aufgenommen, dessen Form der Hauptingenieur der Gruben bestimmt. Vorschlagsliste und Protokoll werden vom Vorsitzenden der gemeinsamen Versammlung und den in der Versammlung anwesenden Vorsitzenden der Arbeiterkommissionen unterzeichnet und ungesäumt an den Hauptingenieur der Gruben gefandt. Sofern eine oder mehrere der vorgeschlagenen Personen nicht ernennbar oder zur Unrecht auf die Vorschlagsliste gekommen sind, macht der Hauptingenieur davon dem Minister Mitteilung. Binnen 14 Tagen nach dem Tage der Abstimmung kann jedes Mitglied einer Arbeiterkommission, das an der Abstimmung teilgenommen, beim Minister schriftlich Beschwerde einlegen. Der Minister entscheidet darüber nach vorausgegangener Unternehmung und teilt seine Entscheidung dem Beschwerdeführer und dem Hauptingenieur der Gruben mit. Durch diese Entscheidung (des Ministers) kann die Vorschlagsliste für ungültig erklärt werden. Alsdann werden binnen drei Wochen nach Datierung der Entscheidung die Arbeiterkommissionen erneut zu einer gemeinsamen Versammlung einberufen.“

Das Einräumen des hier umschriebenen Mitbestimmungsrechts war, obgleich lediglich im Verordnungswege und nicht durch Gesetz eingeführt, ein Fortschritt von grundsätzlicher Bedeutung. Und wenn die damit geschaffene Einrichtung nicht eitel Dekoration sein soll — was doch in einem parlamentarisch regierten Land ausgeschlossen sein muß — dann wird der Minister selbstverständlich sich bei Anstellung der Arbeiterkontrolleure an die gemäß seiner Verfügung zustande gekommene Vorschlagsliste halten. Das läßt sich dann praktisch auf ein entscheidendes Mitbestimmungsrecht der Arbeiter bei der Anstellung der Arbeiterkontrolleure hinaus. Freilich ist eine solche entscheidende Mitbestimmung eine gesunde organische Grundlage voraus, d. h. eine Garantie für die Möglichkeit demokratischer Zusammenziehung der Arbeiterkommissionen (Arbeiterausführenden). Denn diese sind es ja, die in gemeinsamer Sitzung die dem Minister ausreichende Vorschlagsliste aufzustellen haben.

In dieser Hinsicht sind die berechtigten Wünsche der holländischen Grubenarbeiter jedoch bisher leider unerfüllt geblieben. Die Sache steht so: Das — gleichfalls auf dem Verordnungswege zustande gekommene — „Minreglement“ vom 22. September 1906 bestimmt, daß auf jeder Grube, wo in der Regel mehr als 100 Arbeiter beschäftigt sind, eine Arbeiterkommission bestehen muß, deren Aufgabe es ist, Wünsche, Beschwerden und Klagen betreffend die Sicherheit, Gesundheit und die Arbeit (der Arbeiter), sofern sie der Kommission berechtigt erscheinen, zur Kenntnis der Grubenverwaltung zu bringen.“ Die durch geheime Abstimmung vorzunehmende Wahl der aus sechs Mitgliedern bestehenden Arbeiterkommissionen erfolgt durch die Arbeiter, die ein Jahr im Betriebe, oder sofern dieser jüngeren Datums, seit dessen Beginn ununterbrochen tätig, großjährig und niederländische

Staatsbürger sind. Die zu wählenden Kommissionsmitglieder müssen 30 Jahre alt und eine ununterbrochene zweijährige Dienstzeit auf sich und derselben Grube aufweisen können...

Diese Bestimmungen wurden schon früher von den organisierten Arbeitern als ungerecht und rücksichtslos empfunden. Vornehmlich in Rücksicht auf die Tatsache, daß dadurch die erhebliche Zahl von Ausländern (als welche überwiegend Deutsche in Betracht kommen) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind...

Es war deshalb sehr erfreulich, daß es den organisierten Bergarbeitern gelungen war, die Reichskommission zu überzeugen, daß eine Demokratisierung der Wahlbestimmungen für die Arbeiterkommissionen die wichtigste Vorbedingung für die in Aussicht genommene Form der Erneuerung von Arbeiterkontrollen sei...

Nun scheint der Minister aber dem Vorschlag der Reichskommission, gleichmäßig das Wahlrecht zu den Arbeiterkommissionen in erwähntem Sinne zu modernisieren, nicht Folge geben zu wollen...

Es wird gut sein, zu hören, wie die organisierten holländischen Kameraden selber über diese Angelegenheit denken. Nach Einberufung der gemeinsamen Versammlung der Arbeiterkommissionen auf den 28. Februar erschien im „Mijnwerker“ vom 10. Februar ein Artikel, aus dem wir folgendes zur Information wiederholen möchten:

Obwohl wir gern anerkennen, daß Minister Posthuma bei der Einführung von Arbeiterkontrollen in fortgeschrittenem Sinne vorgeht, können wir doch nicht billigen, daß bei der Ernennung der Kontrollen von den betroffenen Bergarbeitern abgesehen wird...

Bezüglich der Ernennung der Arbeiterkontrollen haben beide Parteien, d. h. Unternehmer und Arbeiter, folgende Fassung akzeptiert: „Für jeden zu ernennenden Arbeiterkontrollen werden von den vereinigten Arbeiterkommissionen unter Vorsitz des Hauptingenieurs der Grube oder eines von ihm zu ernennenden Beamten der Grubenaufsicht drei Kandidaten vorgeschlagen...“

„Diese Umschreibung — so heißt es im „Mijnwerker“ weiter — ist jedoch erst (von Arbeiterseite) akzeptiert worden, als seitdem, daß die Arbeiterkommissionen auf eine andere als die bisherige Weise gewählt werden und die Aufstellung der Vorschlagsliste den auf Grund des neuen Wahlrechts neu zu wählenden Arbeiterkommissionen zuteil werden sollte...“

„Wahlrechtlich sind die während des letzten halben Jahres vor der Wahl oder seit Beginn des Betriebs ununterbrochen beschäftigten Arbeiter, die das Alter von 21 Jahren erreicht haben...“

Zum Schluß wird in dem Artikel ein telegraphisches Geheiß des Verbandsvorstandes zitiert, worin dieser dem Minister die Unhaltbarkeit der von ihm getroffenen Maßnahmen vorgelegt und persönlich Rücksprache gewünscht hatte...

Wie dem aber auch sei: Die nächste Zeit wird und muß Arbeit bringen, ob das von der Regierung theoretisch anerkannte Mitspracherecht der Arbeiter auf die Aufstellung von staatlich besetzten Arbeiterkontrollen und diese Einrichtung selber eine leere Form bleiben oder Fleisch und Blut werden soll!...

Volkswirtschaftliche Rundschau.

Das Ziel der Weltmarktdatate

wird von ihren Inerenten als ein durchaus gemeinnütziges hingestellt. Das geschieht gegenwärtig besonders eifrig, um die nationale Bedeutung der Weltmarktdatate einem uninteressierten Publikum eingehend einzuprägen...

„Dünnten wir den Wettbewerb unter uns selbst erlösen, so könnten wir unseren Käufern die Preise diktieren, die sie bezahlen müßten. Allein reicht das nicht aus, denn dann könnte sich das Ausland die guten Preise zunutze machen...“

Es ist jetzt notwendig, dieses synthetische Glaubensbekenntnis der Öffentlichkeit wieder zur Kenntnis zu bringen.

Nachrichten aus der Montanindustrie.

Die Höhe der Kriegsgewinnsteuer

Table with 3 columns: Year, Betriebsgewinn, Reingewinn. Rows for 1914, 1915, 1916.

Diese hohen Gewinnsteuern beweisen wieder mal, was von den „hart gelegenen Selbstlosen“ zu halten ist. In dem Geschäftsbericht heißt es:

„Die Gesellschaft wird von der Wirkung des Kriegsgewinnsteuergesetzes erst für das Geschäftsjahr 1916 betroffen. Das erste Kriegsgeschäftsjahr 1914 ergab unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Kriegsgewinnsteuergesetzes einen Mindereinnahme von 1.145.937 Mk., dem für das zweite Kriegsgeschäftsjahr 1915 nur einen Mehrerinnahme von 732.470 Mk. gegenübersteht...“

Von 1.145.937 Mk. Mehrerinnahme sind also nur 732.470 Mk. Kriegsgewinnsteuern zu zahlen! Der Arbeiter aber muß selbst von den Teuerungszulagen, die er blutnötig hat, noch Einkommensteuer zahlen. „Wer da hat, dem wird gegeben.“

Die Preiserhöhungen des Kohlentorsors,

der größten Handelsgesellschaft des Rhein.-Westf. Kohlenhandels, neben noch sehr beträchtlich über die hinaufsetzung der Smdifats-Marktpreise hinaus. Ab 1. Mai sind von der Mannheimer Geschäftsstelle des Kohlentorsors die Preise für je 10 Tonnen um 20 bis 30 Mark erhöht worden...

Kohlenpreiserhöhung in Oberschlesien.

Die Oberschlesische Kohlenkonvention (Kartell der Briwaigenden) hat die Kohlenpreise pro Tonne um 2 bis 3 Mark erhöht. Die ober-schlesischen Staats-Kohlenwerke machen bekannt, daß ab 14. Mai die Vorkaufspreise für Kohlen um 2 Mk. für Breitspitze um 2 1/2 Mk. pro Tonne erhöht seien...

100 (hundert) Prozent Dividende

vertreiben die Sprengstoffwerke Glückauf A.-G. (Sib Hamburg) nach starken Rückstellungen! Im Vorjahre waren es nur 60 Prozent. In dem Aufsichtsrat der Gesellschaft sitzt als Vertreter der Zeche Mont Cenis der Bergwerksdirektor Seyer...

Deutsche Erdöl-Mittelsellshaft

hat während der Kriegszeit riesige Gewinnergebnisse erzielt, wie folgende Zusammenstellung zeigt (in Mark):

Table with 3 columns: Year, Rohgewinn, Abschreibungen und Rückstellungen, Reingewinn. Rows for 1914, 1915, 1916.

„Wer so die Kriegskonjunktur ausnützt und ungenützt ausnützen darf, dem wird das Durchhalten wirklich nicht schwer. Es kann nicht überaus sein, wenn da der Wunsch entsteht, noch viel länger durchzuhalten.“

Kriegsgewinne der Stadwerke.

Der Abschluß der Städtewerke A.G. (Pilsen) — der über-reichste Krupp — ergibt nach Vornahme der Abschreibungen von 12.888.981 (i. B. 7.718.885) Kronen und zuzüglich des Vorjahres von 1.000.510 (i. B. 581.986) Kronen, einen Reingewinn von 19.271.428 (i. B. 9.357.860) Kronen.

Aus der deutschen Arbeiterbewegung. Fortschritte der freien Gewerkschaften.

Der Galzarbeiterverband hat im Jahre 1915: 16.633, 1916: 21.925 neue Mitglieder gewonnen. Er würde Ende 1916 über 78.500 Mitglieder besitzen haben, wenn in dem Jahre nicht wieder 10.332 zum Desertionsdienste einberufen worden wären...

Stegerwald über die gewerkschaftliche Arbeitsgemeinschaft.

Der Generalsekretär der christlichen Gewerkschaften, A. Stegerwald, hat auf der Tagung des christlich-nationalen Arbeitertages in Essen am 6. Mai auch über das Zusammenarbeiten der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen gesprochen...

„Trotz dieser (parteilicheren) grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten arbeiten wir in praktischen Fragen mit den sozialdemokratischen Gewerkschaften im Interesse zusammen und sind gewonnen, diese praktische gemeinsame Arbeit auch nach dem Kriege aufrechtzuerhalten. Das tun wir, um uns praktische Vorteile zu sichern...“

Der „wirtschaftsriedliche“ Werkverein berichtigt diese Ausführungen mit häßlichen Klagen. Die Auftragsgeber des Werkvereins seien es natürlich lieber, daß die Gewerkschaftsrichtungen sich dauernd beschränken. Das Unternehmerrblatt behauptet, „die Zentrumspreise“ habe die obigen Ausführungen Stegerwalds „mit keinem Wort erwähnt.“

Internationale Rundschau. Verbleibene Friedensausichten.

Im Reichstag stellte die konservative Fraktion, die sich immer mehr zum Anwalt der schärfsten Eroberungspolitik „hinübergewandelt“ hat, an den Reichskanzler die Anfrage, ob er mit dem sozialdemokratischen Vorschlag eines Friedens ohne Annexionen und Entschädigungen übereinstimme...

Diese Anfrage begründete der Abg. Scheidemann in einer Rede, die sich zunächst gegen die Eroberungspropaganda wandte und dem Sohnen der ungenügenden Volksherrschaft nach einem baldigen Frieden lebhaften Ausdruck gab...

„Wenn aber, meine Herren, Rußland weiteres Blutvergießen von seinen Schonen fernhalten will, wenn es von allen gewaltsamen Eroberungsplänen für sich absticht, wenn es ein dauerndes Verhältnis friedlichen Nebeneinanderlebens mit uns herstellen will...“

Die österreichische Regierung hat bereits zweifelsfrei erklärt, daß sie bereit sei, mit Rußland ohne Anspruch auf Annexionen und Entschädigungen den Frieden zu schließen! Der Reichskanzler sagte zwar, die deutsche Regierung befinde sich im vollen Einverständnis mit der österreichischen...

Die österreichische Regierung hat bereits zweifelsfrei erklärt, daß sie bereit sei, mit Rußland ohne Anspruch auf Annexionen und Entschädigungen den Frieden zu schließen! Der Reichskanzler sagte zwar, die deutsche Regierung befinde sich im vollen Einverständnis mit der österreichischen...

Die österreichische Regierung hat bereits zweifelsfrei erklärt, daß sie bereit sei, mit Rußland ohne Anspruch auf Annexionen und Entschädigungen den Frieden zu schließen! Der Reichskanzler sagte zwar, die deutsche Regierung befinde sich im vollen Einverständnis mit der österreichischen...

Die österreichische Regierung hat bereits zweifelsfrei erklärt, daß sie bereit sei, mit Rußland ohne Anspruch auf Annexionen und Entschädigungen den Frieden zu schließen! Der Reichskanzler sagte zwar, die deutsche Regierung befinde sich im vollen Einverständnis mit der österreichischen...

Arbeitskämpfe in Frankreich 1914 und 1915.

Von Anfang August 1914 bis Ende 1915 zählte man in Frankreich 163 Ausstände, die sich auf 205 Betriebe erstreckten, und an denen insgesamt 13.723 Arbeiter beteiligt waren, ferner 4 Ausparierungen, in 7 Betrieben, die 1227 Mann betrafen...

Die Ausstände der ersten 17 Kriegsmonate verteilten sich folgendermaßen auf die einzelnen Berufszweige:

Table with 3 columns: Berufszweig, Ausstände, Beteiligte. Rows for Bergbau, Steine und Erden, Metallindustrie, Maschinenbau, Chemische Industrie, Bauwerke, Textilindustrie, Papierindustrie, Nahrungsmittelgewerbe, Handel, Transportgewerbe, Wirtschaftsgewerbe.

31 Ausstände hatten vollen Erfolg, 91 teilweisen, und 41 verliefen ergebnislos. Der im Vergleich zu den vorhergegangenen 3 Friedensjahren wesentlich bessere Ausgang ist in der Hauptsache auf den durch die Einberufungen zum Heer verursachten Arbeitermangel zurückzuführen...

Knapplchaftliches. Knapplichtsverein Rheinpreußen in 1915.

Gegen Krankheit waren im Durchschnitt 6553 Personen betroffen. Die Zahl der Erkrankungen betrug 3842; infolge Betriebsunfälle erkrankten 1018 Mitglieder. Auf einen Erkrankungsfall kamen 175 Krankheitsunterstützungstage. Die Zahl der Krankheitsunterstützungstage betrug 67.239. In Kosten der Gesundheitspflege wurden 327.204,48 Mk. verausgabt; es kostete demnach ein Krankheitsfall durchschnittlich 52,14 Mk. und ein Krankheitsunterstützungstag 4,87 Mk.

Am Schlusse des Berichtsjahres gehörten der Pensionskasse an: bei der Arbeiterabteilung 7010 Mitglieder (einschließlich der zum Kriegsdienst Einberufenen), gegen 8722 Ende 1914; bei der Beamtenabteilung 415 Mitglieder, einschließlich der Kriegsteilnehmer, gegen Ende 1914. Die Zahl der Invaliden betrug Ende 1915 bei der Arbeiterabteilung 230 und bei der Beamtenabteilung 268 und bei der Beamtenabteilung 12; die Zahl der Waisen betrug bei der Arbeiterabteilung 19. Die Zahl der Kinder von Invaliden stellte sich bei der Arbeiterabteilung auf 127, die der Kinder von Waisen bei der Arbeiterabteilung auf 448 und bei der Beamtenabteilung auf 25. Das durchschnittliche Lebensalter der Invaliden bei der Invalidisierung stellte sich für die Krankheitsinvaliden auf 47½, und für die Unfallinvaliden auf 30 Jahre. Bei der Beamtenabteilung kam 1 Invaliden mit einem Lebensalter von 48½ Jahren und einem Dienstaalter von 29½ Jahren in Zugang; er ist nach einmonatiger Invalidität gestorben. Bei der Arbeiterabteilung stellte sich das durchschnittliche Dienstaalter der in Zugang gekommenen Krankheitsinvaliden auf 16½, und der Unfallinvaliden auf 17½ Jahre. Die durchschnittliche Rentenbesatzdauer betrug bei den in Abgang gekommenen Krankheitsinvaliden 2½, und bei den Unfallinvaliden 3½ Jahre.

Als Invalidenpensionen, Kindergeld an die Kinder lebender Invaliden, Witwenpensionen und Erziehungsbeiträgen wurden bei der Arbeiter- und Beamtenabteilung zusammen 87 720,58 M. verausgabt. Es betragen (in Mark) bei der

	die Gesamt- einnahmen	die Gesamt- ausgaben	der Ueberschub
Krankenkasse	440 862,86	408 770,--	41 092,86
Pensionskasse (Arbeiterabteilung)	480 001,75	123 057,68	356 944,07
Pensionskasse (Beamtenabteilung)	95 637,72	7 204,21	88 433,51

Das Vermögen betrug am Schlusse des Berichtsjahres bei der Krankenkasse auf 818 183,10 M. und bei der Pensionskasse auf 1 717 893,75 M. Demnach betrug das Gesamtvermögen des Vereins 5 536 024,85 M.

(Kontopass.)

Mißstände auf den Gruben. Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Herr Grottkopf Wilhelm. Und wird geschrieben: „Das Dienstverpflichtete hat hier in der Belegschaft der Zeche Grottkopf Wilhelm große Erbitterung hervorgerufen, weil es dem Arbeitgeber gestattet, Arbeiter ohne genügenden Grund zu kündigen, andere, die gerne ihre Arbeitsstelle wechseln wollen, aber nicht gehen können, da ihnen die Kündigungskarte verweigert wird; denn hier sind schon zwei Kameraden abgekehrt, denen gekündigt wurde, weil der eine Kamerad gehobelt hatte, die Beamten hätten Mutter bekommen, ein anderer Kamerad habe gefaßt, er hätte gehört, daß die Beamten Erbsen bekommen hätten. Sie hätten es den anderen gesagt, daß sie das gehört hätten, also nicht, daß sie das behaupten. Einem dritten Kameraden wurde durch den Meiersteiger mitgeteilt, daß er wegen Bedingungsregelung den Betriebsführer befehligen hatte, der Betriebsführer ließe ihm sagen, er solle nur kündigen, da ihm sonst gekündigt würde. So geht man mit den Arbeitern um. Das sind wirklich Blüten des Hilfsdienstgesetzes!“

— Die Zeche Grottkopf Wilhelm scheint danach wirklich Arbeiter übrig zu haben, wenn die Kündigung so schnell, ohne ausreichenden Grund, ausgesprochen wird. Wir sagen ohne ausreichenden Grund, obwohl wir die Kündigungskarte der beiden Arbeiter, die ein unkontrollierbares Verbrechen wider die Menschheit begangen, nicht aufgeben. Wir machen es nicht die meisten Menschen so? Wird nicht jedes unkontrollierbare Verbrechen mit einer Weiterverweisung? Die Verwaltung muß eine rühmliche Aufnahme machen, denn sonst war sie moralisch nicht berechtigt, die Entlassung zu verfügen. Aber wider ist der größte Teil der Belegschaft in dieser Beziehung nicht so tugendhaft, wie die Verwaltung, und müßte schließlich entlassen werden.

Wenn man nun trotzdem die beiden Kündigungen gelten läßt, weil man es einer so tugendhaften Verwaltung nicht zumuten will, weniger tugendhafte Arbeiter zu beschäftigen, so bleibt die dritte Kündigung doch völlig unbegründet. Es ist nicht nur das gute Recht, sondern auch die Pflicht des Arbeiters, höhere Lohn und höheres Gedränge zu beanspruchen, wenn er beides nicht für ausreichend hält. Und darauf antwortet der Betriebsführer mit der Kündigung! Die Möglichkeit der uns gegebenen Sachdarstellung vorausgesetzt, scheinen die Missetatler hier doch etwas auf dem Kopf zu stehen!

Das alles hat natürlich mit dem Hilfsdienstgesetz nichts zu tun, und der Teil der Belegschaft, der darüber erbittert ist, hat sich erbittert ohne zu prüfen, ob diese Erbitterung angebracht ist. Das Hilfsdienstgesetz stellt es nicht in das Belieben des Unternehmers, ob er den Abschreiern erlauben will; derselbe muß erlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund wird in der Regel durch vorliegen, wenn die Bestimmungen des Vergütungsgesetzes, der Gewerbeordnung, des Handelsgesetzbuches, des Bürgerlichen Gesetzbuches oder der Arbeitsordnung Anwendung finden können, die eine sofortige Lösung des Arbeitsverhältnisses gestatten. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kündigungsfristen oder Vereinbarungen darüber (Arbeitsordnung) sind durch das Hilfsdienstgesetz nicht aufgehoben. Kündigung der Unternehmer dem Arbeiter oder Umgekehrtes, so ist der Abschreier mit Ablauf der Kündigung auszustellen. Ebenso wird man umgehört eine Erklärung des Unternehmers darüber verlangen müssen, ob er die Kündigung des Arbeiters annimmt. Dem Arbeiter muß dann der Abschreier bei Ablauf der Kündigung ausgestellt werden. Bei Weigerung ist Beschwerde beim Schlichtungsausschuss einzureichen. Es soll dem Arbeiter und Angehörigen auch gestattet sein, den Abschreier zu fordern, wenn er in einem anderen Betriebe des unterirdischen Hilfsdienstes gegen höhere Lohn Beschäftigung erhalten kann.

Jede Matthias Stinnes III hat seinen abgesonderten Raum für die beschäftigten Arbeiter, was zu Ungerechtigkeiten führt. Für beide Teile wäre es wünschenswert und besser, wenn hier bald für Veränderung gesorgt würde.

Jede Reumut. Zu der Berichtung der Zeche Reumut teilt unser Gewährsmann mit, daß er keine Angaben in Nr. 15 der Wergarber-Ztg. aufrecht erhält. Eine am 6. Mai stattgefundene Belegschaftsversammlung, welcher er seinen Artikel sowohl wie auch die Berichtung vorgelesen habe, habe keine Angaben in allen Punkten bekräftigt. Es sei erstens der Holzmangel von allen Versammlungsbesuchern zugegeben worden. Auch wurde ihm bestätigt, daß die Kriegsinvaliden mit ganz geringen Löhnen abgesehen werden. Von verschiedenen Anwesenden wurde die Behauptung in der Berichtung, daß die Mente der Kriegsinvaliden bei der Entlohnung keine Rolle spiele, da in den meisten Fällen die Verwaltung nicht wisse, ob der aus dem Felde Zurückgeführte Mente erhalte oder nicht, als richtig umher hingestellt und erklärt, daß alle geragt wurden: „Sind Sie verwundet? Beziehnen Sie Mente und wieviel?“ — So werden Berichtungen in die Welt gesetzt!

Jede Zollverein IV/V. Hier wird die Fahrabfälle nicht abgeschliffen, was zur Folge hat, daß schon wiederholt Diebstähle vorkamen. Es müßten doch dagegen unter allen Umständen Vorkehrungen getroffen werden, weil sonst den in Frage kommenden Arbeitern mehr Fahrabfälle gestohlen werden können, wie sie verdienen. Daß wir über solche Selbstverständlichkeiten noch erst in der Wergarber-Ztg. schreiben müssen, ist bedauerlich, aber bezeichnend für den auf den Zechen vielfach herrschenden Geist. Das Automotiv des schmerzlichen Direktors wird sicher so untergebracht, daß es nicht leicht gestohlen werden kann, warum nicht auch das Fahrzeug des armen Arbeiters?

Provinz Sachsen, Brandenburg und Thüringen.

Grube Warg. Auch auf dieser zur Ilse gehörenden Braunkohlenwerk sind noch Löhne zu vergleichen, die in die heutige Zeit nicht hineinpassen. Etwas mehr sollte man, doch in der jetzigen Zeit den Arbeitern entgegenkommen. Vor uns liegt das Lohnbuch eines im Grubenbetriebe beschäftigten Arbeiters. Dieser hat verdient:

Monat	Stüben	Gesamtlohn einschließlich Zuschläge u. dgl.	Abzüge	Nettolohn in Mark	Nettolohn in Taler
März	28,7	145,58	10,25	134,78	46,9
April	26,4	132,02	8,80	123,42	46,7

Solche Löhne sind bei den teuren Lebensverhältnissen ungenügend. Für Verkaufsarbeiter werden Stundenlöhne von 85 Pf. gezahlt. Auch dies muß diesen Lohn zahlen und hat einen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen. Dieser Lohn ist auch notwendig, damit die Arbeiter lebensfähig bleiben. Stundenlöhne von 40 bis 50 Pf. sind für Bergarbeiter zu niedrig, hier muß endlich einmal eine Besserung eintreten. Jetzt wip die Grubenbetriebe wieder. Stimmung machen für eine weitere

Kohlenpreiserhöhung um 2 Mark pro Tonne zum 1. Juli d. J. und die Forderung mit den gesteigerten Selbstkosten begründet, ist es notwendig, darauf zu dringen, daß eine wirkliche, den Verhältnissen entsprechende Lohnsteigerung eintritt und nicht die Arbeiter mit Preispenningen abgesperrt werden, wie das bisher der Fall war. — Wollen es denn die Unorganisierten besser haben? — Wie man sich hetzt, so schläft man! D. Red.

Aus dem Kreise der Kameraden. Oberbergamtsbezirk Dortmund. Wozu sind die Arbeiterausschüsse da?

Es war um auszuschalten und in ihrer Tätigkeit lahmgelegt zu werden? Doch gewiß nicht! Das geschieht aber, wenn unter Umgehung der Ausschüsse die Beschwerden der Arbeiter in der Presse erörtert werden. Die Arbeiterausschüsse sind erst nach schweren Kämpfen eingeführt worden, schon bei dem Wergarberstreik 1889 wurde von den Arbeitern gefordert: „Ein Arbeiterausschuss ist auf jeder Zeche von der Belegschaft zu wählen, der die Differenzen zwischen Verwaltung und Arbeitern zu schlichten hat.“ Beim Wergarberstreik 1905 wurde von den Arbeitern die gleiche Forderung, nur enger umschrieben, erhoben und zwar: „Errichtung eines Arbeiterausschusses zur Vorbringung und Regelung a) aller Beschwerden und Mißständen, b) aller Lohnforderungen einschließlich des Gehaltslohnes, c) zur Mitverwaltung der Unterstützungsstellen.“

Durch das Vergesetz vom 14. Juli 1905 wurden dann die Arbeiterausschüsse eingeführt, aber mit sehr kümmerlichen Befugnissen ausgestattet. Sie sollten hauptsächlich das gute Einvernehmen erhalten, evtl. wiederherstellen, Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft über Betriebe- und Arbeitsverhältnisse zur Kenntnis des Vergewaltigers bringen und sich an der Verwaltung der Unterstützungsstellen beteiligen. Ein Zusammenhang der Arbeiterausschüsse zu gemeinschaftlichen Maßnahmen war untersagt. Ueberstiegen die Ausschüsse ihre so eng begrenzte Zuständigkeit, konnten sie aufgelöst werden.

Das Vergesetz betreffend die Sicherheitsmänner vom 28. Juli 1909 erweiterte dann die Zuständigkeit der Arbeiterausschüsse gegen früher durch Einbeziehung der sogenannten Wohlfahrts-Einrichtungen, aber noch immer waren sie in Lohnfragen unzuständig. Erst unter dem Druck der Kriegsverhältnisse und auf Drängen der gemeinschaftlichen Wergarberarbeiterverbände erließ der preussische Minister für Handel und Gewerbe im März 1915 eine Verordnung an die Oberbergämter, wonach diese dahin wirken sollten:

1. daß bei Verlegung der Schlichter, Einlegung von Feuerschritten oder Beschäftigung von Gefangenen, namentlich auch bei Streitigkeiten in der Lohnfrage die Arbeiterausschüsse vorher ausreichend gehört werden;
2. daß die von den Werken geplanten Maßnahmen zur Vermehrung der Produktion vorher mit den Arbeiterausschüssen gründlich besprochen und ihre Einwendungen und Anregungen nach Möglichkeit beachtet und berücksichtigt werden.

Nach § 12 des Hilfsdienstgesetzes vom 5. Dezember 1916 liegt es dem Arbeiterausschusse ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebsverhältnisse, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seiner Wohlfahrts-Einrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beauftragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Zuständigkeit der Arbeiterausschüsse ist also durch diese Bestimmung der Hilfsdienstgesetzes auch auf die Betriebsverhältnisse sowie die Lohnverhältnisse ausgedehnt und ihre Befugnisse sind damit bedeutend erweitert worden. Gewiß bleibt auch jetzt noch viel zu wünschen übrig. Um so mehr muß aber alles getan werden, um die Stellung der Arbeiterausschüsse zu heben. Sie umgeben und ausschalten, heißt aber ihre Stellung nicht heben, sondern untergraben und den Erfolg jahrgewöhnlicher Kämpfe preisgeben.

Das will sicher kein einseitiger Arbeiter. Wir haben doch nicht jahrgewöhnliche um die Arbeiterausschüsse und die Erweiterung ihrer Befugnisse gekämpft, um alles wieder preiszugeben. Wir beteiligen uns nicht an den Kämpfen und machen die größten Anstrengungen, damit vertrauenswerte Kameraden gewählt werden, um sie nachher selbst einfach an die Seite zu schieben. Das geschieht aber, wenn wir nach wie vor Beschwerden, für die die Arbeiterausschüsse zuständig sind, in der Zeitung veröffentlichen, ohne daß diese vorher Gelegenheit hatten, sich damit zu befassen. Darum sollen sich die Arbeiter mit ihren Wünschen und Beschwerden immer erst an die Arbeiterausschüsse und nur, wenn das keinen Erfolg hat, an die Zeitung wenden. Die Kritik in der Zeitung ist dann auch um so wirksamer.

Wo allerdings Unorganisierte oder gar „Wirtschaftsriedliche“ antreten, ist das nicht möglich. Über dafür sind nicht wir, sondern die Wähler verantwortlich. Wer mit der Rute gezüchtigt wird, die er selbst gebunden hat, darf sich nicht beklagen und soll uns vor allen Dingen nicht beschließen. Was sich Zusammen und Unverständnis einbroden, mögen sie auch ausschließen.

Anderer ist es natürlich mit unseren Verbandskameraden, die etwisch aber vergebens gegen Dummheit und Unverständnis ankämpfen. Für sie steht die Zeitung offen. Wo also unorganisierte oder gar „Wirtschaftsriedliche“ Arbeiterausschüsse bestehen, mögen sich unsere Verbandskameraden durch die Vertrauensleute an die Zeitung wenden. Aber wo organisierte Kameraden antreten, dürfen sie nicht umgängen und ausgeschaltet werden, da muß sich jeder mit seinen Wünschen und Beschwerden erst an diese, und nur wenn dies erfolglos ist, an die Zeitung wenden.

Wir müssen die Stellung der Arbeiterausschüsse zu heben, nicht zu untergraben, ihren Aufgabenkreis zu erweitern, nicht einzunengen suchen. Das ist nur möglich, wenn ihre Tätigkeit nicht durchkreuzt, sondern gefördert wird und in die rechten Bahnen gelenkt wird. Wer sie in der geschätztesten Weise umgibt und ausschaltet, durchkreuzt und läßt ihre Tätigkeit und beweist, wenn auch ungewollt, daß sie nicht notwendig, sondern überflüssig sind. Das sollte man allgemein bedenken und sich auch danach einrichten.

Deutsch-Luzemburg vor dem Schlichtungsausschuss.

Vor dem Schlichtungsausschuss in Sedan wurde am 10. Mai über die anderweitige Regelung der Löhne auf den zu Deutsch-Luzemburg gehörenden Zechen Karl Friedrich, Prinz Regent, Friederich, Julius Philipp und Schwanenfeld verhandelt. Die Belegschaften wurden durch die Arbeiterausschüsse, die Gesellschaft durch Herrn Direktor Günther Knipper vertreten. Als Räumdarsteller wurde der christliche Gewerkschaftssekretär Peters zugelassen. Nach längerer Verhandlung erklärte Herr Direktor Knipper bezüglich der Zeche Karl Friedrich:

Zeit dem 1. Halbjahr 1914 bis zum März 1917 ist der Hauerdurchschnittslohn um nicht ganz 30 Prozent, der Verdienst der Schichtlöhner um etwa 30 Prozent und der Verdienst der gesamten Belegschaft um circa 40 Prozent gestiegen. Ich rechne damit, daß der Verdienst der Beschäftigten weiter steigen wird, so daß er bei zufriedenstellenden Leistungen im Laufe des Monats Juli bezw. August eine Höhe von etwa 95 M. einschließlich Kindergeld im Durchschnitt erreichen wird. Die Schichtlöhne sind im April um 10 bis 20 Pf. durchschnittlich etwa um 20 bis 25 Pf. erhöht worden. Das ist empfindlich der Befürchtung der Beschäftigten folgen werden, erscheint natürlich. Durch Anrechnung einer längeren Arbeitszeit wird bei den Sonntags-Schichtern bereits jetzt tatsächlich 30 bis 35 Prozent mehr gezahlt, bei den Ueberstunden etwa 15 Prozent. Hier eine Milderung oder Erhöhung eintreten zu lassen, erscheint nicht angängig.

Bei der Beurteilung der Lohnverhältnisse muß unter allen Umständen ein Unterschied zwischen den nördlichen und südlichen Zechen gemacht werden. Letztere haben erheblich günstigere Temperaturverhältnisse, auf der anderen Seite aber sehr viel schlechtere Lagerungsverhältnisse. Außerdem spricht der ländliche Charakter und die Möglichkeit etwas Land zu erwerben oder zu pachten, für die Arbeiter etwas herbe vor Ausdruck des Krieges in den Löhnen eine Erhöhung von 30 bis 80 Pf. gegenüber den nördlich gelegenen Zechen vorhanden.

Der Arbeiterausschuss erklärte:

Wir hätten zwar gewünscht, daß das Entgegenkommen größer gewesen wäre, wollen aber unter Berücksichtigung aller Verhältnisse uns mit den Zuständigkeiten einverstanden erklären und dieselben der

Belegschaft gegenüber betreten. Wir bitten jedoch, daß bei der Entscheidung der Belegschaften in erster Linie die besonders ungünstigen Verhältnisse berücksichtigt werden.

Die Erfüllung des letzten Wunsches sagt der Direktor zu. Für die übrigen Zechen wurden ziemlich gleichlautende Erklärungen zu Protokoll gegeben, so daß sich deren Wiederholung erübrigte.

Sugo, Sterkrade, Deutscher Kaiser vor dem Schlichtungsausschuss.

Der Arbeiterausschuss der zur Gutehoffnungshütte gehörenden Zechen Sugo und Sterkrade hatten im Auftrage der Belegschaften den Schlichtungsausschuss anrufen und folgende Forderungen gestellt: Der Mindestlohn der Dauer soll 10,50 M. betragen; familiäre Schichtlöhne sollen um 20 Prozent aufgehoben werden. Nach langer Verhandlung kam folgende Einigung zustande:

1. Die Gehälter sollen in der bisher üblichen Weise derart geregelt werden, daß in der nächsten Zeit bei ordnungsmäßiger Leistung eine weitere angemessene Steigerung der Löhne eintritt und in nächster Zeit ein Durchschnitts-Hauerlohn von 10,50 M. erreicht wird.

2. Die Schichtlöhne sollen derart geregelt werden, daß die Spannung zwischen den Gehältern und Schichtlöhnen sich nicht zu ungunsten der Schichtlöhne verhält.

Der Schlichtungsausschuss nimmt diese Erklärung zur Kenntnis und gibt der Erwartung Ausdruck, daß der Durchschnitts-Hauerlohn von 10,50 M. schon im Mai erreicht sein wird und daß in begründeten Fällen die niedrig stehenden Schichtlöhne in stärkerem Maße aufgehoben werden.

Nachdem es mit den Zechen Sugo und Sterkrade zu einer Einigung gekommen war, kam eine Beschwerde des Arbeiterausschusses der Gutehoffnungshütte Deutscher Kaiser (Schacht II u. V) vor dem Schlichtungsausschuss zur Verhandlung. Die Forderungen waren bezüglich der Hauerdurchschnittslohne dieselben wie bei den Zechen Sugo und Sterkrade. In der Frage der Schichtlöhne war hier ein fester Satz nicht unter 8 Mark gefordert. Es kam dieselbe Einigung wie vorstehend zustande mit dem Zusatz: „Der Schlichtungsausschuss vertraut darauf, daß die Zechenverwaltung befreit sein wird, größere Ungleichheiten unter den Hauerdurchschnittslohnen und ebenso in den Schichtlöhnen zu beseitigen.“ Beide Vertreter der Zechen haben diese Einigung mit ihrer Unterschrift versehen. Auch haben sie auf Anregung eines Mitgliedes sich bereit erklärt, den beteiligten Arbeiterausschussmitgliedern den Schlichtungsvertrag in voller Höhe zu erklären.

Ein Streik der Unorganisierten auf Idern

Am 24. und endete am 26. April. Als unsere Verbandskameraden sich nicht daran beteiligen wollten und unter Sekretär Herrmann die Belegschaft ermächtigt wurde zu arbeiten und am 29. April eine Belegschaftsversammlung abzuhalten, damit die Streitigkeiten geprüft und erledigt werden könnten, erhoben die Unorganisierten die schlauesten Bemerkungen und Verdächtigungen, besonders gegen Herrn, und beschloßen, weiter zu streiken. Der Streik ist dann in sich selbst zusammengebrochen. Am 6. Mai fand die von der gewählten Kommission und dem Arbeiterausschuss, dem wir ein glücklich organisierter Arbeiter angehört, einberufene Belegschaftsversammlung statt. Es wurde berichtet, die 20-prozentige Lohnforderung sei abgelehnt worden, weil der Ueberlohn nicht dementsprechend und die allgemeine Kohlenpreiserhöhung vom Minister abgelehnt sei und man zudem erst feststellen müßte, welcher Schaden der Gutehoffnungshütte durch den dreitägigen Streik verursacht wurde. Die Versammlung beschloß nunmehr, folgende Forderungen an die Zechenverwaltung einzutreten: 1. Erhöhung der Schichtlöhne um 1 M.; 2. einen Mindestlohn für Dauer von 10,50 M.; 3. für die Tagesarbeiter eine Zulage von pro Schicht 1 M. und 4. 30 Prozent Zuschlag für alle Ueber- und Nebenlohn. Nach der Verhandlung mit der Zechenverwaltung soll erneut eine Belegschaftsversammlung stattfinden, um das Weitere zu beschließen.

Wir mundern uns über alles das nicht. Die Verhältnisse, wie sie auf Idern vorliegen, können nichts anderes zeitigen. Seit Jahren wurden unsere bekannten Verbandskameraden genutzregelt und gedrückt. Stellten wir Kandidaten bei den verschiedenen sozialen Wahlen auf, wurden dieselben oder gar die Gewählten genutzregelt oder derart geschürigelt, daß sie gern das Feld räumen. Dafür wurde eine Forderung der „Wirtschaftsriedlichen“ und Unorganisierten betrieben, die nicht besser sein konnte. Die Versammlungskasse wurden uns abgetrieben vom Amtmann in Wehren (Amt Marlet), sogar eine Garamentkassette, wo bei Versammlungen abholten. Selbst während des Krieges hat dieser Amtmann noch nichts hinzugelegt, denn in einem Herzogenentzugsverfahren gegen den Witw und was er für sich noch darauf hat, daß dieser uns seine Lokale und den Garten zu Versammlungen zur Verfügung gestellt habe. Dieses steht er selbst heute noch als einen Mitglied an, dem Wir die Konzession zu entnehmen. Und weigert sich nun ebenfalls, uns seinen Garten zu einer Versammlung zur Verfügung zu stellen. Gewerkschaft und Polizeibehörde haben danach, nur gerichtet, was sie seit Jahren geübt haben. Wir lehnen natürlich da jede Verantwortung ab.

Sicherheitsmännerwahl auf Konstantin der Große

Schacht X Revier 5) fand am 4. Mai statt, wobei unser Verbandskamerad W. A. gewählt wurde. Es handelte sich um ein neues Revier. Bis jetzt sind in allen Revieren Verbandskameraden gewählt worden. Aber dabei darf es allein nicht bleiben, nun heißt es für alle Unorganisierten auch, unserem Verbande beitreten, nur dann wird es anders.

Der Schutzmann bei einer Beerdigung in Altstadt.

Am 30. April wurde unser Verbandskamerad Karl van Der K aus Altstadt unter großer Beteiligung zu Grabe getragen. Zum Erhalten der Leidtragenden hatte sich in der Nähe des Grabes ein Schutzmann postiert. Als der Beisetzende keine Rede beendete hatte, legte ein Verbandskamerad im Namen unserer Zahlreiche Altstädter einen Kranz nieder und sprach dabei natürlich die üblichen Widmungs Worte. Da trat der Schutzmann heran und verbot ihm mit berispen Worten das Sprechen. Derselbe wiederholte sich, als im Namen der sozialdemokratischen Partei, deren langjährige Mitglied der Verstorbenen war, ein Kranz mit entsprechenden Widmungs Worten niedergelegt werden sollte. Natürlich war die Empörung hierüber allgemein und von der altstädtischen Bevölkerung wird das Verhalten des Schutzmannes überaus verurteilt.

Inzwischen muß sich die berechtigten Empörung nicht gegen den Schutzmann, sondern seine Auftraggeber richten. Wer hat den Schutzmann zum Friedhof vorder? Wer hat ihn beauftragt, das Widmungsobjekt in dieser Weise zu stören? Wie sieht das im Einklang mit den Worten des Kaisers: „Ich kenne keine Parteien mehr, ich kenne nur Deutsche.“ Wie mit den Worten des Reichstagslers, daß mit dem alten Wut und Unrat ausgeräumt werden soll? Wie kommt die fragliche Behörde dazu, den Bürgerfrieden in dieser herausfordernden Weise stören zu lassen?

Das sind Fragen, deren Verantwortung uns unerträglich erscheint. Und noch etwas anderes ist notwendig. Schon die Schaffung des Hilfsdienstgesetzes beweis, daß jede Kraft im Dienste der Landesverteidigung unbedingt gebraucht wird. Wir können aber nicht einsehen, daß eine solche Schutzmännlichkeit notwendig ist, und vielmehr der Meinung, daß der Landesverteidigung damit schlecht gedient wird. Wo Schutzmänner zu solchen Zwecken verfügbar sind, sollten sie daher schleunigst einer nützlicheren Tätigkeit zugewandt werden.

Hannover, Braunschweig, Helsen-Lippe. Die Kammelsberger Bergleute zur Lohnfrage.

Die Kameraden von Kammelsberg haben sich bereits vor längerer Zeit an die obere Verwaltungsbehörde (Verwaltungsministerium) gewandt mit dem Ersuchen, eine Lohnaufbesserung vornehmen zu wollen. Eine Antwort ging noch nicht ein. Das demütigte die Arbeiter natürlich, da sich der Lohn immer weniger mit den hohen Lebensmittelpreisen im Einklang bringen läßt. In einer Unterredung des Kameraden Stäffors mit Herrn Berginspektor Schlichtberger sagte dieser, er werde die Löhne aufheben, jenseit es ihm möglich sei. Ueber diese Unterredung und das Schicksal der Lohnfrage wurde am 12. Mai in einer Versammlung der Kammelsberger Bergleute von unserem Vertrauensmann eingehend Bericht erstattet. Kamerad Sue, der als Sekretär erschienen war, teilte mit, er habe am letzten Dienstag mit Herrn Minister E d o w über die Lohnfrage von Kammelsberg gesprochen und habe Herr S d o w erklärt, weil der Betrieb ein Gemeinnützigkeitswerk (hier Eisenwerke), drei Eisenwerke Braunschweig) sei, könnten nur in Gemeinschaft mit der braunschweigischen Verwaltung Entscheidungen getroffen werden. Die Eingabe sei nun an die Zentralstelle in Berlin zurückgegeben und solle jauchsig erledigt werden. Kamerad Sue hob hervor, daß auch mit Rücksicht auf die sehr hohen Erträge des Erzbergbaues die Löhne aufgehoben werden müßten. Nach

den im Landtag vorgelegten fiskalischen Betriebsberichten habe bei sämtlichen preussisch-fiskalischen Erzbergwerken betragen

Table with 2 columns: 1918 and 1915. Rows show production and revenue for various mines.

den Oberhager Berg- und Hüttenwerken dem Mawelberg (preussischer Anteil)

Table with 4 columns: 1918, 1915, 1918, 1915. Rows show production and revenue for specific mines.

Wenn dies auch die Bruttoüberschüsse seien, so verbiete doch ein so außerordentlich hoher Mehrertrag, daß die Mittel für eine aufwendige, den hohen Lebensmittelpreisen ungehörig angepasste Lohnaufbesserung vorhanden wären.

Provinz Sachsen, Brandenburg und Thüringen. Bergarbeiterleben in der Lausitz.

Wie traurig es in diesem Gebiet mit den Braunkohlewäldern, die 9 bis 27 Prozent Dividende zahlen, noch immer aussieht, konnte Kamerad Sie erfahren, als er unlängst in Senftenberg, Knaackhütte und Wetzow sehr stark besuchte Betriebsbesichtigungen abhielt.

Selbst nach über zwei Jahren Kriegszeit bleiben die Durchschnittsverdienste in der obersten Lohnklasse noch unter 6 Mark pro Schicht! Während des Krieges ist in der Lausitz die reguläre Arbeitszeit fast allgemein um eine Stunde verlängert worden, so daß sie nun 11 bis 12 Stunden (inklusive 1 bis 1 1/2 Stunde Pause) beträgt.

Es ist ein Wunder, daß es unter den so schlecht entlohnerten Arbeitern zu Arbeitsminderungen gekommen ist? Der Bezirksleiter unseres Verbandes wurde es bezeichnend unterragt, den Belegschaften die Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes zu erklären, durch welche befallend die Arbeitsdifferenzen auf dem Wege des Schlichtungsverfahrens beigelegt werden sollen.

Vom Schlichtungsausschuß zu Calau

wurde am 4. Mai ein Spruch in Sachen des Hauers J. gefällt, den wir als Fehlspruch bezeichnen müssen. J. war auf der Grube Victoria II beschäftigt. Er hat schon drei Unfälle erlitten und ist auch mit einem Bruch befallen.

Unterwegs erkrankte hier ein Bergarbeiter vor. Der Mann war noch, daß er an der neuen Arbeitsstelle im Schichtlohn 1,30 bis 1,75 Mk. täglich mehr verdienen kann, als bei der Altkohle bei der alten Stelle.

rückfichtlich werden, daß J. als Bauhilfsarbeiter nicht so hohe Kosten für Arbeitsleistung, Gewerbe, Geräte u. dgl. hat. Nach alledem liegt also offenbar ein Fehlspruch vor.

Oberbergamtsbezirk Breslau. Lohnverhältnisse auf der Kattaligen von Wessengrube.

Die staatlichen Bergwerksunternehmungen sollten in Lohnfragen ein Vorbild für die Privatwerke sein, doch machen wir aber die Wahrnehmung, daß dem nicht immer so ist.

Wir bringen nachfolgend eine Aufstellung, die sämtliche Kameradschaften von zwei Steigerabteilungen der Kattaligen über der v. Wessengrube umfaßt und uns zeigt, daß viele Kameradinnen unter dem im 4. Vierteljahr 1916 im ganzen obersteilförmigen Steinkohlenrevier erzielten Durchschnittslohn stehen.

Table with 7 columns: Kameradnummer, Gehänge, Bruttoverdienst, Unkosten für Gewerbetätigkeit, Nettoverdienst, Lohn pro Schicht. Lists earnings for various workers.

Aus der Aufstellung ist ersichtlich, daß noch recht viele Kameradschaften einen Lohn verdienen, der durchaus nicht als angemessen und zeitgemäß bezeichnet werden kann.

Andersherum ist aber auch ersichtlich, daß die hohen Gewinne der Sprengstoffabriken auf die Löhne der Bergarbeiter herabdrückend wirken.

Königreich Sachsen. Arbeiterausschüsse im sächsischen Bergbau.

Die Bedeutung der Arbeiterausschüsse ist durch das Hilfsdienstgesetz wesentlich größer geworden; allerdings nur dort, wo die Arbeiterausschüsse sich ihrer Pflicht bewusst sind und dementsprechend handeln.

und die Gerabdrückung der Procente zu unterbleiben hat. Auf Werten, wo man sich zaghaft an die Frage herangewagt hat, ist vom Direktor erklärt worden, es müßten alle Arbeiterausschüsse von den Werken vorgehen, er als Einzelner könne nichts tun.

Auch die Lebensmittelverteilung auf den Werten muß von den Ausschüssen etwas enger genommen werden. Die zugelegte Verteilung von Gemüse wird nicht eingehalten, was doch den Ausschüssen nicht unbekannt bleibt.

Um den Bergarbeitern der Werksbelegschaft, die dem Bergarbeiterverbande angehören und zurzeit im Arbeiterausschuß nicht vertreten sind, Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche und Beschwerden bei der Werksverwaltung zur Sprache zu bringen, mache ich von § 11 unter 4 der Arbeitsordnung Gebrauch und ersuche diese Mannschaften, je zwei Arbeiter des Hoffnungs- und Vertrauenscharakters zu bestimmen, die zu den Sitzungen des Ausschusses zur Beratung und Aufklärung mit zugezogen werden sollen.

Es wäre kein Fehler, wenn man diesen Weg auf allen Gruben beschreiten würde oder schon längst beschritten hätte. Ein im Ausschuß vertretener organisierter Arbeiter hatte schriftlich einige Wünsche zum Ausdruck gebracht; bevor es darüber zu Verhandlungen kam, erhielt er den Befehl zum Heresendienst.

Süddeutschland. Zahlstellenarbeit in Benzberg.

Wenn wir auf dem deutschen Arbeitsmarkt Umschau halten, so werden wir finden, daß hauptsächlich von den in der Bergbauindustrie beschäftigten Personen ein großer Prozentsatz Ausländer sind, die in überwiegender Mehrheit in Oesterreich-Ungarn ihre Heimatberechtigung haben.

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 21. Woche (vom 20. bis 26. Mai 1917) fällig.

Zeitungsbestellungen müssen unter allen Umständen beim Bezirksleiter gemacht werden, damit keine doppelten Schreibereien entstehen.

Achtung! Oesterreichisch-ungarische Kriegerfrauen!

Zwecks Erlangung einer höheren Familienunterstützung ist es notwendig, daß sich die Oesterreichisch-ungarischen Kriegerfrauen in den üblichen Sprechstunden auf den Arbeitersekretariaten und Rechtschutzbüros melden.

Offen. Das Bezirksbureau (Steeler Straße 17) ist geöffnet jeden Montag von 9 bis 12 und von 4 bis 7 Uhr.

Rechtschutz. Die Sprechstunden für Kennzeichen finden wieder jeden Donnerstag im Monat statt und die für Oberberghaus jeden zweiten und vierten Dienstag im Monat, im Lokale Hermes, von 2 1/2 bis 5 Uhr.

Bücherrevisionen. Buchb. vom 10. bis 17. Juni. Gastrop II. vom 20. bis 31. Mai. Elyrum. vom 25. Mai bis 10. Juni. Wattenscheid I. vom 22. Mai bis 1. Juni.

Adressenveränderungen. Neunkirchen (Saar). Der 1. Vertrauensmann Hermann Petri wohnt jetzt Schwelbstraße 38; der Kassierer Jakob Wagner Kleinbrunnweg 9.

Achtung Verbandsmitglieder!

Gelesene Nummern der „Bergarb.-Ztg.“ werfe man nicht fort, sondern verwende sie zur Agitation. Mit jeder Zeitung kann ein neuer Mitkämpfer gewonnen werden!

Achtung! Mitglieder und Ortsverwaltungen.

Jubiläumskarten sind ausverkauft und können vorläufig nicht mehr geliefert werden. Kameraden, welche von diesen Karten noch vorrätig haben und diese nicht mehr verkaufen können, wollen dieselben umgehend an uns zurückgeben.

S. Hansmann & Co., Bochum, Wiemelhauser Straße 42.

Sozialistische Dokumente des Weltkrieges.

Jean Jaures (sein Leben und Wirken). - Wo steht der Hauptfeind? - Bilder aus unserer Reichstagsfraktion. - Unsere Feldgrauen über die Parteiwirren. - Der Friede und die Internationalen. - Sozialdemokratie und Völkervereinigung. - Die Frauen und der Krieg. - Krieg und Schule. - Der deutsch-oesterreichische Wirtschaftskrieg als sozialdemokratische Aufgabe. - Der Burgfriede und die Arbeiterkraft.

Zum Preise von 10 Pf. pro Heft zu beziehen durch S. Hansmann & Co., Bochum i. W., Wiemelhauser Straße 42.